

**VERORDNUNG (EU) Nr. 744/2012 DER KOMMISSION**

**vom 16. August 2012**

**zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei, Quecksilber, Endosulfan, Dioxine, *Ambrosia* spp., Diclazuril und Lasalocid-A-Natrium sowie der Aktionsgrenzwerte für Dioxine**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2002/32/EG ist die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Höchstwerten liegt, verboten. In Anhang II der genannten Richtlinie sind für solche Stoffe Aktionsgrenzwerte festgelegt, bei deren Überschreitung Untersuchungen ausgelöst werden.
- (2) Für die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse Calciumcarbonat und Magnesiumoxid wurden höhere Höchstgehalte an Arsen, Fluor, Blei und Quecksilber (Calciumcarbonat) bzw. Arsen und Fluor (Magnesiumoxid) festgelegt, nicht aber für das Futtermittel-Ausgangserzeugnis Calcium-Magnesiumcarbonat, das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat. Zwecks Einheitlichkeit ist es angezeigt, die Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei und Quecksilber in dem Futtermittel-Ausgangserzeugnis Calcium-Magnesiumcarbonat an die bestehenden Höchstgehalte für Calciumcarbonat anzugleichen.
- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kam in ihrem wissenschaftlichen Gutachten über die Sicherheit und Wirksamkeit von Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid (dreibasisches Kupferchlorid, TBCC) als Futtermittelzusatzstoff <sup>(2)</sup> zu dem Schluss, dass in diesem Zusatzstoff für Arsen derselbe Höchstgehalt gelten sollte wie in Kupfersulfat-Pentahydrat und in Kupfercarbonat. Der Höchstgehalt für Arsen in Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid sollte geändert werden.

- (4) Einige Mischfuttermittel für Heimtiere enthalten beträchtliche Anteile der Ausgangserzeugnisse Fisch und sonstige Wassertiere sowie der daraus gewonnenen Produkte und/oder Seaalgenmehl. Diese Futtermittel-Ausgangserzeugnisse weisen einen hohen Gesamtarsengehalt auf. Das in diesen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen vorkommende Arsen ist allerdings hauptsächlich organischer Art, das ist die am wenigsten toxische Form. Es ist daher angezeigt, den Höchstgehalt für Arsen in Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Heimtiere, das Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seaalgenmehl enthält, anzupassen.
- (5) Die beiden Zeolith-Mineralen Natrolith und Klinoptilolith sind die aktiven Bestandteile von Natrolith-Phonolith (E 566) und Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs (E 567). Für Natrolith-Phonolith (E 566) und Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs (E 567) sollte daher derselbe Höchstgehalt für Blei gelten.
- (6) Um die Umweltverträglichkeit der Lachszucht zu verbessern, wird Fischöl zunehmend durch pflanzliche Öle ersetzt. Dieser Wechsel, der erheblich zur Nachhaltigkeit der Meeresumwelt beitragen würde, ist in einigen Fällen aber nicht möglich, weil der zulässige Höchstgehalt an Endosulfan in Alleinfuttermitteln für Fische sehr niedrig ist. Auf Ersuchen der Kommission gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein wissenschaftliches Gutachten hierzu ab. Zur oralen Toxizität von Endosulfan bei Fischen <sup>(3)</sup> erklärte die EFSA, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Fisch (Atlantiklachs) in Gehegehaltung im offenen Meer beobachtet wurden, dessen Futter bis zu 0,1 mg/kg Endosulfan enthielt, und nur geringe nachteilige Auswirkungen bei Lachs, der aus Futterautomaten Futter bekam, bei dem der Gehalt über den geltenden Höchstwerten lag. Einer begrenzten Studie zufolge gibt es einige Hinweise darauf, dass bei Nil-Tilapia Endosulfan in Futter aus Futterautomaten nachteilige Auswirkungen hatte. Es sollte daher ein höherer Höchstgehalt für Endosulfan in Alleinfutter für Salmoniden vorgeschlagen werden, um eine bessere Umweltverträglichkeit von Fischhaltungssystemen ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Tier und Mensch zu fördern.
- (7) Nach aktuellen Daten liegen die Dioxingehalte in Krustentiermehl, das bei der Lebensmittelproduktion anfällt und vorwiegend im Verhältnis von 1 bis 3 % unter Zierfischfutter gemischt wird, über den geltenden Höchstwerten. Damit dieses Mehl zur Fütterung verwendet werden und die Menge an Lebensmittelabfällen verringert werden kann, ohne die Gesundheit von Tier und Mensch zu gefährden, sollte der Höchstgehalt für Dioxine in Krustentiermehl leicht erhöht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.

<sup>(2)</sup> EFSA-Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung, (FEEDAP); Scientific Opinion on safety and efficacy of di copper chloride tri hydroxide (tribasic copper chloride, TBCC) as feed additive for all species. EFSA Journal 2011, 9(9):2355. [18 S.] doi:10.2903/j.efsa.2011.2355. Online abrufbar unter [www.efsa.europa.eu/efsajournal](http://www.efsa.europa.eu/efsajournal).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2011, 9(4):2131. Online abrufbar unter [www.efsa.europa.eu/efsajournal](http://www.efsa.europa.eu/efsajournal).

- (8) Die Richtlinie 2002/32/EG hat zum Ziel, die Verbreitung keimfähiger Samen von *Ambrosia* spp. in der Umwelt zu verhindern. Da die Samen nach dem Mahlen oder Schroten nicht mehr keimfähig sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von *Ambrosia* spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schroten nicht gereinigt werden, sofern dafür gesorgt wurde, dass bei Transport, Lagerung oder Verarbeitung keine Samen von *Ambrosia* spp. in der Umwelt verbreitet werden können.
- (9) Im Hinblick auf die Kokzidiostatika Diclazuril und Lasalocid-A-Natrium sollten Änderungen vorgenommen werden, mit denen die Zulassungen dieser Wirkstoffe berücksichtigt werden; diese Zulassungen wurden unlängst durch die Verordnung (EU) Nr. 169/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 zur Zulassung von Diclazuril als Futtermittelzusatzstoff für Perlhühner (Zulassungsinhaber Janssen Pharmaceutica N.V.)<sup>(1)</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 888/2011 der Kommission vom 5. September 2011 zur Zulassung von Diclazuril als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner (Zulassungsinhaber: Janssen Pharmaceutica N.V.) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999<sup>(2)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 900/2011 der Kommission vom 7. September 2011 zur Zulassung von Lasalocid-A-Natrium als Futtermittelzusatzstoff für Fasane, Perlhühner, Wachteln und Rebhühner, ausgenommen deren Legegeflügel (Zulassungsinhaber Alpharma (Belgium) BVBA)<sup>(3)</sup>, erteilt.
- (10) Parallel zur vorgeschlagenen Erhöhung des Höchstgehalts für Dioxine in Krustentiermehl sollte der in Anhang II der Richtlinie 2002/32/EG festgelegte Aktionsgrenzwert für Krustentiermehl entsprechend erhöht werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 2012

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 229 vom 6.9.2011, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 231 vom 8.9.2011, S. 15.

## ANHANG

1. Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Zeile 1, Arsen, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„1. Arsen <sup>(1)</sup>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	2
	ausgenommen:	
	— Grünmehl, Luzernegrünmehl und Klee grünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnitzel	4
	— Palmkernexpeller	4 <sup>(2)</sup>
	— Phosphate und kohlenaurer Algenkalk	10
	— Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup>	15
	— Magnesiumoxid Magnesiumcarbonat	20
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	25 <sup>(2)</sup>
	— Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	40 <sup>(2)</sup>
	Als Tracer verwendete Eisenpartikel	50
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen	30
	ausgenommen:	
	— Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid	50
	— Zinkoxid, Mangan(II)-oxid, Kupfer(II)-oxid	100
	Ergänzungsfuttermittel,	4
	ausgenommen:	
— Mineralfuttermittel	12	
— Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	10 <sup>(2)</sup>	
Alleinfuttermittel,	2	
ausgenommen:		
— Alleinfuttermittel für Fische und Pelztier	10 <sup>(2)</sup>	
— Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	10 <sup>(2)</sup>	



Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
	ausgenommen: — Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith Vormischungen <sup>(6)</sup> Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel Alleinfuttermittel	60 200 10 15 5
5. Quecksilber <sup>(4)</sup>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse — Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup> Mischfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel — Mischfuttermittel für Fische — Mischfuttermittel für Hunde, Katzen und Pelztiere	0,1 0,5 0,3 0,1 0,2 0,2 0,3 <sup>a</sup>

c) In Abschnitt I wird folgende Endnote angefügt:

„<sup>(10)</sup> Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzel-futtermittel (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 25) gemeint.“

d) Abschnitt IV Zeile 6, Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan), erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„6. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, ausgenommen: — Mais und bei dessen Verarbeitung gewonnene Produkte — Ölsaaten und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Pflanzenöl — rohes Pflanzenöl — Alleinfuttermittel für Fische, ausgenommen Salmoniden — Alleinfuttermittel für Salmoniden	0,1 0,2 0,5 1,0 0,005 0,05 <sup>a</sup>

- e) Abschnitt V Zeile 1, Dioxine [Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-Dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005], erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg (ppb) <sup>(1)</sup> , bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„1. Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF)), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005 <sup>(2)</sup> )	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	0,75
	— Pflanzenöle und ihre Nebenprodukte	0,75
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,75
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:	
	— tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	1,50
	— sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75
	— Fischöl	5,0
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl, Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten <sup>(3)</sup> und Krustentiermehl	1,25
	— Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustentiermehl	1,75
	Die Futtermittel-Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	0,75
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen	1,0
	Vormischungen	1,0
	Mischfuttermittel,	0,75
	ausgenommen:	
— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,75	
— Mischfuttermittel für Pelztiere	—	

- f) Abschnitt VI Zeile 11, Samen von *Ambrosia* spp., erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„11. Samen von <i>Ambrosia</i> spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse <sup>(3)</sup> , ausgenommen:	50
	— Hirse (Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.) und Sorghum (Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind <sup>(3)</sup>	200
	Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	50“

g) In Abschnitt VI wird folgende Endnote angefügt:

„<sup>(3)</sup> Sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Körner und Samen zum Mahlen oder Schroten bestimmt sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von *Ambrosia* spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schroten nicht gereinigt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass bei Transport, Lagerung oder Verarbeitung dieser Samen und Körner keine Samen von *Ambrosia* spp. in der Umwelt verbreitet werden können.“

h) Abschnitt VII Zeile 2, Diclazuril, erhält folgende Fassung:

Kokzidiostatikum	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„2. Diclazuril	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,01
	Mischfuttermittel für:	
	— Legegeflügel und Junghennen (16 Wochen)	0,01
	— Mast- und Zuchtkaninchen während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Diclazuril verboten ist (Endmastfutter)	0,01
	— sonstige Tierarten außer Junghennen (< 16 Wochen), Masthühner, Perlhühner und Mastputen	0,03
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Diclazuril nicht verwendet werden darf	<sup>(2)</sup> “

i) Abschnitt VII Zeile 4, Lasalocid-A-Natrium, erhält folgende Fassung:

Kokzidiostatikum	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„4. Lasalocid-A-Natrium	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	1,25
	Mischfuttermittel für:	
	— Hunde, Kälber, Kaninchen, Equiden, Milchtiere, Legegeflügel, Puten (> 16 Wochen) und Junghennen (> 16 Wochen)	1,25
	— Masthühner, Junghennen (jünger als 16 Wochen) und Puten (jünger als 16 Wochen) während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Lasalocid-A-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	1,25
	— Fasane, Perlhühner, Wachteln und Rebhühner, ausgenommen deren Legegeflügel, während des Zeitraums vor der Schlachtung, in dem die Verwendung von Lasalocid-A-Natrium verboten ist (Endmastfutter)	1,25
	— sonstige Tierarten	3,75
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Lasalocid-A-Natrium nicht verwendet werden darf	<sup>(2)</sup> “

2. In Anhang II der Richtlinie 2002/32/EG erhält im Abschnitt „Dioxine und PCB“ die Zeile 1, Dioxine [Summe aus polychlorierten Dibenzopara-Dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005], folgende Fassung:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Aktionsgrenzwert in ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg (ppt) <sup>(2)</sup> , bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
„1. Dioxine [Summe aus polychlorierten Dibenzopara-Dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005 <sup>(1)</sup> ]	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs,	0,5	<sup>(3)</sup>
	ausgenommen:		
	— Pflanzenöle und ihre Nebenprodukte	0,5	<sup>(3)</sup>
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,5	<sup>(3)</sup>
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs:		
	— tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75	<sup>(3)</sup>
	— sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,5	<sup>(3)</sup>
	— Fischöl	4,0	<sup>(4)</sup>
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl, Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten, und Krustentiermehl	0,75	<sup>(4)</sup>
	— Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustentiermehl	1,25	<sup>(4)</sup>
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel	0,5	<sup>(3)</sup>
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen	0,5	<sup>(3)</sup>
	Vormischungen	0,5	<sup>(3)</sup>
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,5	<sup>(3)</sup>
— Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,25	<sup>(4)</sup>	
— Mischfuttermittel für Pelztiere	—		